



## Spielgenehmigungsordnung des Schachverbandes Sachsen e.V.

### **1. Umfang der Spielgenehmigung**

Ein Spieler ist nur für den Verein bzw. die Schachabteilung (im weiteren Verein) spielberechtigt, in dessen Mitgliederliste er mit dem Status „aktiv“ eingetragen ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind erteilte vorläufige Spielgenehmigung (VSG) gemäß Punkt 3 dieser Ordnung, Gastspielgenehmigungen gemäß der WTO des SVS und Gastspielgenehmigungen gemäß JSO des JSBS.

### **2. Verwaltung der Spielgenehmigungen**

Anträge auf Aufnahme in die, Abmeldung aus der und Änderung in der Mitgliederliste werden ausschließlich über das Online-Portal64 (im weiteren Portal64) durch die Vereine gestellt. Jeder Verein erhält Zugangsdaten zum Portal64 und ist verantwortlich für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Anträge.

Spielgenehmigungen werden durch den Leiter der Spielerverwaltung über das Portal64 verwaltet. Mitgliederlisten werden zwei Mal jährlich erstellt. Basis dafür sind die am 01. Januar und am 01. Juli im Portal64 eingetragenen Daten.

### **3. Vorläufige Spielgenehmigung**

#### **3.1. Voraussetzungen**

Eine VSG kann vom Leiter der Spielerverwaltung erteilt werden, wenn:

- a) Ein Verein einen Spieler neu als „aktiv“ anmeldet.
- b) Ein Verein einen Spieler als „aktiv“ anmeldet, der in der Mitgliederliste eines anderen Vereins als „aktiv“ eingetragen ist, von diesem Verein ein Antrag auf Abmeldung im Portal64 vorliegt und dieser Spieler keinen Mannschaftswettkampf für den abmeldenden Verein im laufenden Spieljahr bestritten hat.
- c) Ein Spieler aus besonderen Gründen (Härtefall) einen Vereinswechsel im laufenden Spieljahr vornimmt.  
Anträge zur Inanspruchnahme sind schriftlich an den Landesspielleiter bzw. Landesjugendspielleiter zu richten.

#### **3.2. Gültigkeit der vorläufigen Spielgenehmigung**

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Antragstellung ist der Antragsteller verantwortlich. Mit der Eintragung eines Antrages nach Punkt 3.1.a oder b dieser Ordnung in das Portal64 besteht die sofortige Spielgenehmigung.

Der Leiter der Spielerverwaltung prüft nachträglich diesen Antrag. Er kann die Erteilung der VSG ablehnen und zurücknehmen, wenn die Richtigkeit und Vollständigkeit der Antragstellung nicht den Erfordernissen der Ziffer 3.1 dieser Ordnung entspricht.

Eine nach Ziffer 3.1. c) erteilte VSG tritt an dem Tag in Kraft, der vom Landesspielleiter bzw. Landesjugendspielleiter festgelegt wird.

#### **3.3. Allgemeine Bestimmungen**

Die VSG ist gemäß Beitragsordnung beitragspflichtig.

Eine erteilte VSG führt automatisch zur Eintragung in die Mitgliederliste des anmeldenden Vereins zum Zeitpunkt der nächsten Veröffentlichung, es sei denn, es erfolgt eine fristgemäße Abmeldung.